

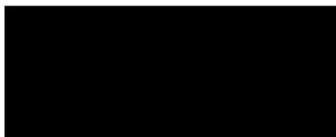


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 19. Februar 2019  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen D 9400/236  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag auf Zusendung von fünf Protokollen der Bezirksbeirats-sitzungen, fragdenstaat. de [#33771]

Ihre E-Mails vom 18. Dezember 2018 und 16. Januar 2019

Sehr geehrte 

Sie baten in verschiedenen E-Mails um Zusendung von fünf Protokollen der Beirats-sitzungen des Bezirksbeirat Neckarstadt-Ost und –West bei der Stadt Mannheim. Ihnen wurde angeboten, dass Sie die Protokolle in der Dienststelle einsehen könn-ten. Am 6. November beantragten Sie die Zusendung der Protokolle per E-Mail. Am 14. Dezember wurde Ihnen unter Fristsetzung bis zum 28. Dezember 2018 mitgeteilt, dass für die Übersendung 35 Euro pro Niederschrift zu erheben wären, da es sich nicht um einen einfachen Fall handeln würde und ein nicht unerheblicher Verwal-tungsaufwand mit der Bearbeitung der Anfrage verbunden sei.

Sie baten sodann um eine Erläuterung zur Zusammensetzung der Gebühren. Des Weiteren fragten Sie nach, ob eine Einsichtnahme in der Dienststelle und die Anfertigung von eigenen Lichtbildern der Dokumente gebührenfrei sei. Die Stadt teilte Ihnen am 28. Dezember mit, dass sich die Gebühren um die Versandkosten reduzieren würden, die Einsichtnahme jedoch ebenfalls mit 30 Euro je Dokument gebühren-pflichtig sei, da die Protokolle zu bearbeiten seien.

Sie baten nochmals mit E-Mail vom 29. Dezember um eine Aufschlüsselung der Kos-ten, eine Antwort darauf haben Sie jedoch bis heute nicht erhalten.

Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kosten-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

freiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht.

Nach § 10 Abs. 1 LIFG können für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten, d. h. Gebühren und Auslagen, entsprechend dem jeweils geltenden Gebührenrecht erhoben werden. Nach § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sind individuell zurechenbare Leistungen sämtliche Handlungen der informationspflichtigen Stelle, welche die Bearbeitung eines Informationszugangsantrags umfassen.

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht grundsätzlich mit Eingang des Antrags (vgl. § 3 LGebG) und sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich 200 EUR nicht übersteigen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG). In diesen Fällen kann die informationspflichtige Stelle die Informationen gegen Kostennote zur Verfügung stellen, ohne vorab über die Höhe der entstandenen Kosten zu informieren.

Für die Berechnung können die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) zugrunde gelegt werden, soweit für die informationspflichtige Stelle keine Besonderheiten gelten. Der Gebührenbescheid ist als Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 6 LVwVfG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Eine exakte Berechnung ist entbehrlich, eine Pauschalierung ist zulässig. Dabei sind Gebührentatbeständen und Gebührensätze mit Höchstsätzen anzugeben. Abzuwägen ist auch der Grundsatz der Kostendeckung mit der Belastung für und der Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.

Darüber hinaus ist die Festsetzung von Gebühren in das Ermessen der Behörden gestellt.

Wir haben die Stadt Mannheim gebeten, die Zusammensetzung der Kosten zu erläutern. Des Weiteren baten wir darzulegen, weshalb die zunächst kostenfreie Einsichtnahme an der Dienststelle bei der zweiten Nachfrage mit Kosten verbunden wurde. Wir bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg